

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marlene Rupprecht, Petra Crone, Christel Humme, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Caren Marks, Franz Müntefering, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Sönke Rix, Stefan Schwartz, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6256, 17/7522 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist Aufgabe der Eltern, aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bund, Länder und Kommunen sind hier in gemeinsamer Verantwortung. Förderung und Prävention sind die besten Mittel, um Kinder und ihre Familien effektiv zu unterstützen und Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Institutionen sowie haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderer Bereiche (z.B. Gesundheitswesen, Behindertenhilfe, Schulen, private Anbieter), die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, tragen eine große Verantwortung zur Förderung, zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Hier bedarf es klarer Regelungen und Standards. Das ist auch im Rahmen der beiden Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ deutlich geworden.

Im Bereich des Kinderschutzes haben Bund, Länder und Gemeinden in den vergangenen Jahren Erhebliches geleistet. Dabei sind beispielsweise das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), das Gesetz zur Erleichterung von familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, die Etablierung verbindlicher Einladungssysteme für Früherkennungsuntersuchungen, der Auf- und Ausbau von Frühen Hilfen vor Ort, die Qualifizierung der Praxis in den Jugendämtern, die Einführung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ im Kinderschutz vor Ort sowie die Umsetzung von entsprechenden Verfahren und Standards bei freien Trägern der Jugendhilfe zu nennen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) geht in die richtige Richtung, denn er enthält Regelungen unter anderem zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, zum Auf- und Ausbau von Frühen Hilfen, zur Stärkung der Hilfenetzwerke vor Ort, zu Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit der Beschwerde für Kinder und Jugendliche sowie zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Die Regelungen können dazu beitragen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern.

Kinderschutz gelingt aber nicht zum Nulltarif. Bislang berücksichtigt die Bundesregierung nicht ausreichend, dass Länder und Kommunen zur Gewährleistung eines wirksamen Kinderschutzes auch finanziell in der Lage sein müssen. Zahlreiche Kommunen sind in einer schwierigen finanziellen Situation oder gar notleidend, was zur Folge hat, dass Jugendämter häufig mit knappen Ressourcen ausgestattet sind. Weitere Steuersenkungen, wie sie die Bundesregierung immer wieder diskutiert, würden die Finanzkraft der Kommunen weiter schwächen, die Situation der Jugendämter vor Ort weiter verschärfen und das Ziel eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen konterkarieren. Daher sind sie entschieden abzulehnen. Es ist hingegen dringend notwendig, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken.

Bei folgenden Punkten besteht insbesondere Verbesserungs- und Klärungsbedarf:

1. Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Der Erhalt und die Förderung von Kindergesundheit trägt maßgeblich zum Schutz des Kindeswohls bei. Hierzu ist es erforderlich, eine präventive und gesundheitsförderliche Intervention als gesamtgesellschaftliche ressortübergreifende Aufgabe in der Bundes-, Länder- und Kommunalpolitik zu verankern. Prävention und Gesundheitsförderung sind als vierte Säule neben Kuration, Pflege und Rehabilitation zu etablieren. Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen ist besser zu vernetzen. Niedrigschwellige präventive Leistungen sind im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen – beispielsweise in Kindertageseinrichtungen und Schulen – zu fördern, um gesundheitliche Belastungen von Kindern und Jugendlichen abzubauen und deren Lebensgestaltung zu verbessern.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens müssen enger miteinander kooperieren, in multi-professionellen Teams zusammenarbeiten und eine gemeinsame Sprache sprechen. Wichtig ist auch, dass alle am Kind beteiligten Fachkräfte – dazu gehören beispielsweise Ärztinnen und Ärzte - fundierte Kenntnisse über den Schutz des Kindeswohls haben. Die Aus- und Fortbildung von medizinischen Fachkräften muss stärker am Kindeswohl ausgerichtet und beispielsweise die Diagnostik weiterentwickelt werden. Es ist zudem sinnvoll, den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu stärken.

2. Familienhebammen (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes

zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG)

Der Einsatz von Familienhebammen zur Beförderung Früher Hilfen ist grundsätzlich richtig. Familienhebammen nehmen ein erweitertes Aufgabenspektrum im sozialen und im gesundheitlichen Bereich wahr. Sie können insbesondere Familien mit bestimmten Risikofaktoren unterstützen und so einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorbeugen.

Allerdings ist ein zeitlich befristetes Bundesprogramm zum Auf- und Ausbau von Familienhebammen wenig nachhaltig. Dabei wird auch nicht ausreichend berücksichtigt, dass es bislang kein gesichertes Berufsbild bzw. keine bundeseinheitlich anerkannte Qualifizierung für Familienhebammen gibt.

3. Hebammen

Hebammen stellen ein wichtiges aufsuchendes Angebot für Mütter dar. Sie sind positiv besetzt, nicht stigmatisierend und wirken präventiv und gesundheitsfördernd sowohl für das Neugeborene als auch für die Eltern.

Hebammenleistungen können heute nur bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist dies nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe einer medizinischen Indikation möglich. Schwierigkeiten oder

Komplikationen stellen sich aber unter Umständen erst nach den ersten acht Lebenswochen des Kindes ein. Deshalb sollte der Zeitraum, in dem die abrechenbaren Hausbesuche in Anspruch genommen werden können, auf die ersten sechs Lebensmonate des Kindes ausgedehnt werden.

4. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
Anknüpfend an die Beratungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ sollen die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe gestärkt (§ 8 Absatz 3 und § 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII) und insbesondere ein Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktsituationen geregelt werden. Das ist grundsätzlich positiv.

Kinder und Jugendliche sollten einen vorbehaltlosen Rechtsanspruch auf Beratung haben. Dies entspräche auch den völkerrechtlichen Vorgaben des Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und Artikel 13 (Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit) der UN-Kinderrechtskonvention.

Perspektivisch sollte das Ziel einer rechtlichen Verankerung von unabhängigen Ombudsstellen in der Jugendhilfe weiterverfolgt werden. Darüber hinaus ist das Recht eines jeden Kindes auf eigenständige Entwicklung und die damit verbundene Förderung ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern.

5. Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe sowie in Unternehmen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben
Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in verschiedenen Bereichen, nicht nur in der Jugendhilfe, von enormer Bedeutung. Das gilt auch für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, für die im Referententwurf noch entsprechende Regelungen vorgesehen waren, die aber nun nicht mehr geplant sind. Das gilt zudem für Unternehmen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. Anbieter von Kinder- und Jugendreisen). Entsprechende Regelungslücken sind zu schließen.
6. Qualitätsentwicklung und weitere Umsetzung
Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind grundsätzlich sinnvoll, um den Qualifizierungsprozess in der öffentlichen Jugendhilfe weiter voranzubringen. Damit die Regelungen aber praxistauglich und unbürokratisch umsetzbar sind, besteht in Details Nachbesserungsbedarf.

§ 79a Absatz 2 SGB VIII ist dahingehend zu verändern, dass die Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen zunächst auf Landesebene zu schließen sind, bevor auf der örtlichen Ebene die Vereinbarungen über Qualitätsentwicklung getroffen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen einen angemessenen Zeitraum benötigen, um die neuen Regelungen umzusetzen. Bei der Umsetzung des § 72a SGB VIII ist darauf zu achten, dass Ehrenamtliche bei der Ausstellung eines Führungszeugnisses nicht mit Gebühren belastet werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zur besseren Vernetzung des Gesundheitswesens mit der Jugendhilfe und zur besseren Förderung des gesunden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen
 - a) eine nationale Präventionsstrategie und ein bundesweites Präventionsgesetz zu implementieren und dabei die Forderungen des Antrags „Potenziale der Prävention erkennen und nutzen - Prävention und Gesundheitsförderung über die gesamte Lebensspanne stärken“ (Bundestagsdrucksache 17/5384) zu berücksichtigen;
 - b) gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass bei der Aus- und Fortbildung von medizinischen Berufsgruppen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, das richtige Erkennen und angemessene Reagieren bei

- Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung stärker berücksichtigt wird;
- c) den Zeitraum, in dem die abrechenbaren Hausbesuche von Hebammen in Anspruch genommen werden können, auf die ersten 6 Lebensmonate des Kindes auszudehnen;
 - d) zur Verbesserung des bundesweiten Einsatzes von Familienhebammen die Mittel des zeitlich befristeten Bundesprogramms vorrangig für die Qualifizierung von Hebammen zu Familienhebammen einzusetzen;
 - e) § 294a SGB V dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese Regelung eine Übermittlung der erforderlichen Daten aus der ambulanten und stationären Krankenbehandlung in Bezug auf Misshandlungs-, Missbrauchs- und Vernachlässigungsdiagnosen erschwert;
2. des Weiteren zur Förderung, zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- a) zu prüfen, wie Verfahren zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche weiter verbessert werden können und wie eine unabhängige Ombudschaft in der Jugendhilfe strukturell verankert werden kann. Dabei sind bereits in der Praxis gewonnene Erkenntnisse einzubeziehen;
 - b) zu prüfen, wie ein vorbehaltloser Rechtsanspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche realisiert werden kann;
 - c) Regelungslücken hinsichtlich des Schutzes des Kindeswohls in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Unternehmen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (z.B. Anbieter von Kinder- und Jugendreisen), zu identifizieren und zu schließen;
 - d) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Ziel hat, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und damit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Verfassung Rechnung zu tragen;
3. § 79a Absatz 2 SGB VIII praxistauglich und unbürokratisch auszugestalten;
4. in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur Umsetzung von Regelungen zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erstellen und dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion